

## Hartz IV und Studierende: Fragen und Antworten

### Grundfragen 1 - 10 und beim DSW eingegangene Einzelfragen 11 ff.

#### Grundfrage 1: Was bedeutet Hartz IV?

Hartz IV, wie es in den Medien heißt, meint das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, ein sog. Artikelgesetz, dessen 1. Artikel das am 1.1.2005 in Kraft getretene SGB II-Grundsicherung für Arbeitsuchende enthält. Das SGB II kennt zwei Leistungsarten: Unterhaltssicherungs- und Arbeitseingliederungsleistungen. Unterhaltssicherungsleistungen sind das Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Personen zwischen 15 und 64 Jahren sowie das Sozialgeld für mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Angehörige (Partner, minderjährige Kinder, die nicht erwerbsfähig bzw. noch nicht 15 Jahre alt sind, sonst Alg II), soweit die Betroffenen ihren Lebensunterhaltsbedarf nicht aus Einkommen und Vermögen decken können. Zum Einkommen gehört auch der im Bundeskindergeld neu eingeführte vorrangige Kinderzuschlag, bei dessen Leistung Eltern(teile) und Kinder in der Regel nicht mehr SGB II-leistungsberechtigt sind. Zuständig für Alg II/Sozialgeld sind entweder die Bundesagentur für Arbeit und kommunale Träger – meist in einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammengeführt – oder nach dem Optionsmodell allein ein kommunaler Träger, d. h. eine kreisfreie Stadt oder ein Kreis bzw. an seiner Stelle eine Gemeinde.

Ebenfalls am 1.1.2005 ist in Kraft getreten das Gesetz zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch, dessen 1. Artikel das SGB XII-Sozialhilfe enthält. Es kennt Unterhaltssicherungsleistungen und die bisher so genannten Hilfen in besonderen Lebenslagen. Unterhaltssicherungsleistungen sind einmal Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Personen ab 65 Jahre sowie für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahre – die gegenüber der Sozialhilfe für in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Personen vorrangig ist – und die Hilfe zum Lebensunterhalt für alle anderen (nicht bezüglich Alg II oder Sozialgeld sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) berechtigten Personen, also vor allem für länger aber nicht dauernd erwerbsunfähige Personen. Unterhaltssicherungsleistungen sind zu gewähren, soweit der Lebensunterhaltsbedarf nicht aus Einkommen und Vermögen bestritten werden kann. Hilfen in besonderen Lebenslagen werden mit einigen Änderungen wie bisher geleistet (weiter Grundfrage 2), und zwar für alle bedürftigen Personen, gleichgültig ob sie erwerbsfähig sind oder nicht. Zuständig für die SGB XII-Leistungen sind örtliche Sozialhilfeträger – d. h. kreisfreie Städte oder Landkreise bzw. an ihre Stelle getretene Gemeinden – und

überörtliche Sozialhilfeträger, was vom jeweiligen Bundesland im Einzelnen geregelt wird.

Tipp: Im Zweifel einen Antrag beim örtlichen Sozialhilfeträger stellen, der ihn bei Unzuständigkeit an den zuständigen weiterzuleiten hat (§ 18 Abs. 2 SGB XII).

## **Grundfrage 2: Was ist mit den bisherigen Hilfen in besonderen Lebenslagen?**

Die bisherigen Hilfen in besonderen Lebenslagen sind ähnlich wie im BSHG jetzt im SGB XII (§§ 47 - 74) geregelt. Sie beinhalten vor allem Hilfen zur Gesundheit (§ 47: vorbeugende Gesundheitshilfe, § 48: Hilfe bei Krankheit, § 49: Hilfe zur Familienplanung, § 50: Hilfe bei Schwangerschaft und Geburt, § 51: Hilfe bei Sterilisation), Eingliederungshilfen für behinderte Menschen (§§ 53 - 60), Hilfe zur Pflege (§§ 61 - 66), Blindenhilfe (§ 72). Für sie gilt nach wie vor, dass für solche Bedarfe zunächst die vorrangigen Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen sind, d. h. insbesondere Kranken- und Pflegekassenleistungen sowie Landesblindengeld. Soweit keine Berechtigung zu vorrangigen Leistungen besteht oder diese nicht ausreichen, kommen die Hilfen in besonderen Lebenslagen zum Zug.

Das betrifft vor allem die notwendigen Eingliederungshilfen für behinderte Menschen zur sozialen Rehabilitation, zu der die Krankenkassen keine Leistungen erbringen, etwa (s. §§ 54 SGB XII, 55 SGB IX, 8, 9 Verordnung nach § 60 SGB XII) Versorgung mit nicht medizinischen Hilfsmitteln – etwa Kfz, PC, Mikroport-Anlage, Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und zur nicht beruflichen Verwendung bestimmte Hilfsgeräte für behinderte Menschen, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf diese Gegenstände angewiesen ist, z. B. eine Waschmaschine (s. OVG Niedersachsen 23.1.2003 – 12LC332/02 – FEVS 54, 426).

Tipp: Gebrauchsgegenstände für behinderte Menschen sollten primär als Eingliederungshilfe beantragt werden und nur hilfsweise als Leistung zum Lebensunterhalt.

Änderungen sind bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen insofern eingetreten, als es nach dem SGB XII (§ 85) eine einheitliche – und nicht mehr drei unterschiedliche je nach Hilfebedarf – Einkommensgrenze gibt, was jedoch für Studierende mangels einzusetzenden Einkommens in der Regel irrelevant ist und allenfalls von Bedeutung sein kann beim Zusammenleben mit einem einkommensstarken Partner (Ehe-, eheähnlichen, eingetragenen Lebenspartner).

Auch bei der Zuständigkeit können in Zukunft Änderungen eintreten, zumal die Aufgaben der dafür weitgehend zuständigen überörtlichen Träger zunehmend in den Bundesländern auf die örtlichen Sozialhilfeträger, also kreisfreie Städte und Kreise, übertragen werden. Im Zweifel ist es am besten, sich an die Sozialhilfeabteilung der Hochschulstadt zu wenden.

### **Grundfrage 3: Was gilt für die bisherige Hilfe zum Lebensunterhalt?**

Die bisherige Hilfe zum Lebensunterhalt teilt sich in folgende Unterhaltssicherungsleistungen auf: Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II) und Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung Alter und Erwerbsminderung (SGB XII).

Alg II/Sozialgeld-berechtigt (SGB II) sind Personen zwischen 15 und 64 Jahren, die erwerbsfähig sind (Alg II) und Angehörige (Partner/Kinder), die mit solchen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (Sozialgeld). Erwerbsfähig sind Personen, die gesundheitlich in der Lage sind, auf absehbare Zeit (= sechs Monate) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt drei Stunden täglich zu arbeiten (§ 8 Abs. 1 SGB II), was bei Studierenden in der Regel der Fall sein wird. Im Zweifel wird dies von der Bundesagentur für Arbeit bzw. beim Optionsmodell vom Kommunalen Träger festgestellt, die bis zu einer endgültigen Entscheidung durch eine Gemeinsame Einigungsstelle die Leistungen zu erbringen haben (§ 44 a SGB II).

Tipp: Betroffene können die Entscheidung über die Erwerbs(un)fähigkeit mit Rechtsmitteln überprüfen lassen.

Personen, die nicht SGB II-berechtigt sind – also solche, die nicht erwerbsfähig sind, was bei schwerbehinderten/pflegebedürftigen Studierenden der Fall sein kann, und auch nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person leben – bekommen über das SGB XII ihre notwendigen Unterhaltsleistungen. Hierbei ist aber wieder zu prüfen, ob sie (65 Jahre und älter oder) als 18- bis 64-jährige dauernd erwerbsunfähig sind und damit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten oder nicht; im letzteren Fall ist Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten. Bei Zweifeln über die dauernde Erwerbsunfähigkeit ist ein Gutachten des zuständigen Rentenversicherungsträgers einzuholen, das für den Sozialhilfeträger bindend ist, nicht aber für Betroffene, die Rechtsmittel einlegen können.

Inhaltlich sind die Unterhaltsleistungen des SGB II und des SGB XII weitgehend, aber nicht ganz identisch. Sie sind zu erbringen, falls der notwendige Unterhaltsbedarf – Regel-, Mehr-,

Unterkunfts- und Heizungsbedarf sowie einmaliger Bedarf (nur noch Erstausrüstung und Klassenfahrten, alles andere zählt zum Regelbedarf) – nicht aus Einkommen und Vermögen gedeckt werden kann.

#### **Grundfrage 4: Können Studierende für den ausbildungstypischen Unterhaltsbedarf SGB II-Leistungen oder SGB XII-Leistungen bekommen?**

Dies ist in der Regel nicht möglich. Wie bisher das BSHG (§ 26 Abs. 1 S. 1) bestimmen nämlich sowohl das SGB II (§ 7 Abs. 5 S. 1) als auch das SGB XII (§ 22 Abs. 1 S. 1), dass Studierende, deren Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist – und das sind alle regulären Studiengänge – keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der normale Unterhaltsbedarf von Studierenden über die Sozialleistung BAföG abzudecken ist, wenn die für Lebensunterhalt und Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen (s. § 1 BAföG).

Es gibt jedoch wie im BSHG (§ 26 Abs. 1 S. 2) eine Ausnahme, die wiederum sowohl in das SGB II (§ 7 Abs. 5 S. 2) als auch das SGB XII (§ 22 Abs. 1 S. 2) aufgenommen worden ist: In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, nach dem SGB II nur als Darlehen, im SGB XII als (nicht rückzahlbare) Beihilfe oder Darlehen. Solche Härtefälle sind freilich bisher nur in schweren Fällen von Behinderung/Krankheit/Pflegebedürftigkeit anerkannt worden, teilweise auch in der Phase vor der Erstantragsstellung auf BAföG und frühestmöglichem Vorschuss (§ 51 Abs. 2 BAföG: frühestens nach 6-monatiger Prüfungszeit bzw. 10 Kalenderwochen ohne Zahlung) und für die Examenszeit, wenn die BAföG-Förderungshöchstdauer ausgelaufen war.

Nach den Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II Anlage 2 kommt die Annahme eines besonderen Härtefalls vor allem in Betracht, wenn (nicht abschließende Aufzählung)

- das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Betreuung eines Kindes ruht,
- das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert, als es durch das BAföG gefördert werden kann und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre,
- es einem Schwerbehinderten bei Abbruch der Ausbildung langfristig und möglicherweise

auf Dauer nicht möglich sein wird, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit ausreichend zu sichern,

- ein mittelloser Studierender sich in der akuten Phase des Abschlussexamens befindet und ihm deshalb ein Abbruch der Ausbildung nicht zugemutet werden kann.

Dagegen sehen die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit unter Bezug auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte einen besonderen Härtefall nicht als gegeben an, soweit

- die Ausbildung ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung aus wirtschaftlichen Gründen abgebrochen werden müsste,
- die Ausbildung als alleinerziehende/r Mutter/Vater betrieben wird, falls nicht weitere bedeutende Erschwernisse hinzutreten,
- Studierende die von ihnen beantragte Förderleistung (BAföG) tatsächlich noch nicht erhalten haben,
- Unterstützungsleistungen Dritter infolge des Überschreitens der Höchstförderungsdauer ausbleiben.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit war insoweit freilich nicht einheitlich. Der rigiden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (14.10.1993 – 5C16.91 – BVerwGE 94, 224) haben inzwischen zwei Oberverwaltungsgerichte die Gefolgschaft verweigert (OVG Niedersachsen info also 1996, 137 und NDV-RD 2003, 30 sowie OVG Saar info also 2002, 173, ebenso Brühl LPK-SGB II § 7 Rz. 74). Das OVG Niedersachsen nennt vier Fallgruppen einer besonderen Härte: fehlende Arbeitsmöglichkeit, z. B. wegen Alleinerziehung, Bedarfsunterschreitung, Pro-forma-Immatrikulation und Wegfall der bisherigen finanziellen Grundlagen bei fortgeschrittener Ausbildung. Eine Rechtsprechung der nunmehr zuständigen Sozialgerichtsbarkeit muss sich erst bilden, was durch Durchführung geeigneter Verfahren gefördert werden soll.

Tipp: Bei Möglichkeit einer besonderen Härte Alg II oder Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung Alter Erwerbsminderung beantragen.

### **Grundfrage 5: Gibt es über SGB II oder SGB XII Leistungen für nicht ausbildungstypischen Unterhaltsbedarf?**

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (17.1.1985 – 5C29.84 – BVerwGE 71, 12, 14, 3.12.1992 – 5C15.90 – BVerwGE 91, 254, 14.10.1993 – 5C16.91 – BVerwGE 94, 224) hat den Ausschluss von den Unterhaltsleistungen (Grundfrage 4) auf den ausbildungstypischen Bedarf beschränkt und Unterhaltssicherungsleistungen zugesprochen für den nicht ausbildungstypischen Bedarf, d. h. solchen Bedarf, der zwar dem Lebensunterhalt zuzuordnen ist, aber auf besonderen Umständen beruht, die von einer Ausbildung unabhängig sind, insbesondere Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung und Pflege. Da die bisherige BSHG-Vorschrift „inhaltsgleich“ (so die Gesetzesbegründung in der Bundestagsdrucksache 15/1514, 57) in das SGB II und SGB XII übernommen wurde, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber an dieser Rechtsprechung nichts ändern wollte und nach wie vor für nicht ausbildungstypischen Bedarf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zu erbringen sind (so auch Brühl in LPK-SGB II § 7 Rz. 70, 71).

Demzufolge sind folgende nicht ausbildungstypische Unterhaltsbedarfe im Rahmen des SGB II (Alg II/Sozialgeld) oder SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung Alter Erwerbsminderung) zusätzlich zu finanzieren:

- Mehrbedarf für Schwangere ab der 12. Schwangerschaftswoche in Höhe von 17 % der maßgebenden Regelleistung. Die maßgebende Regelleistung bestimmt sich danach, welche Regelleistung die betreffende Schwangere bekommen würde: 345 €/331 € Ost als Alleinstehende/Alleinerziehende, 90 % davon bei zwei volljährigen Partnern, 100 % für einen volljährigen Partner beim Zusammenleben mit einem minderjährigen Partner, der 80 % erhält.

Rechtsgrundlagen: §§ 21 Abs. 2, 28 Abs. 1 S. 1 SGB II und §§ 30 Abs. 2, 42 S. 1 Nr. 3 SGB XII: abweichender Bedarf im Einzelfall und meines Erachtens auch im SGB II entsprechend anzuwenden.

- Mehrbedarf wegen Alleinerziehung in Höhe von 36 % der maßgebenden Regelleistung beim Zusammenleben mit einem Kinder unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren bzw. 12 % der maßgebenden Regelleistung für jedes Kind (strittig: jedes minderjährige Kind oder nur Kinder unter 16 Jahren), wenn sich dadurch ein

höherer Prozentsatz als 36 % der maßgebenden Regelleistung ergibt, höchstens jedoch 60 % davon; nach einer teilweise vertretenen Auffassung gibt es für ein minderjähriges Kind ab sieben Jahre auch 12 % der Regelleistung.

Rechtsgrundlagen: §§ 21 Abs. 3, 28 Abs. 1 S. 1 SGB II und §§ 30 Abs. 3, 42 S. 1 Nr. 3 SGB XII: abweichender Bedarf im Einzelfall und meines Erachtens auch im SGB II entsprechend anzuwenden.

- Mehrbedarf für behinderte Hilfebedürftige in Höhe von 35 % der maßgebenden Regelleistung, aber nur wenn sie erhalten: Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (§ 33 SGB IX: z. B. Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenz, Hilfs- oder Arbeitsmittel) von einem Rehabilitationsträger (Bundesagentur für Arbeit, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Opferversorgung/Fürsorge, Jugendhilfe, Sozialhilfe), sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben, Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, Eingliederungshilfe zur angemessenen Schulbildung oder zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 54 Nr. 1, 2 und 3 SGB XII).

Rechtsgrundlagen: §§ 21 Abs. 4, 28 S. 3 Nr. 2 SGB II und §§ 30 Abs. 4, 42 Nr. 3 SGB XII: abweichender Bedarf im Einzelfall und meines Erachtens auch im SGB II entsprechend anzuwenden.

- Mehrbedarf für medizinisch erforderliche kostenaufwändige Diät in angemessener Höhe je nach Krankheit

Rechtsgrundlagen: §§ 21 Abs. 5, 28 Abs. 1 S. 2 SGB II und §§ 30 Abs. 5, 42 Nr. 3 SGB XII

- Mehrbedarf wegen Schwerbehindertenausweis G und voller Erwerbsminderung unter 65 Jahren bzw. Alter ab 65 Jahren

Rechtsgrundlagen: §§ 30 Abs. 1, 42 S. 1 Nr. 3 SGB XII: abweichender Bedarf im Einzelfall und meines Erachtens auch im SGB II entsprechend anzuwenden.

Die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen (§§ 21 Abs. 6, 28 Abs. 1 S. 2 SGB II und §§ 30 Abs. 6, 42 Nr. 3 SGB XII).

- Einmalige Bedarfe infolge nicht ausbildungstypischem Erstausstattungsbedarf für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten – z. B. behindertengerechte Geräte – sowie für die Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt.

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 2, 28 Abs. 1 S. 2 SGB II und §§ 31 Abs. 1 Nr. 1, 2, 42 Nr. 3 SGB XII

- Regelbedarfsabweichung des von einem durchschnittlichen Bedarf abweichenden nicht ausbildungstypischen unabweisbaren Unterhaltsbedarf, soweit er nicht bereits vom Mehrbedarf und einmaligem Bedarf erfasst ist, und zwar in im Einzelfall angemessener Höhe, insbesondere bezüglich Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, z. B. etwa Kosten zur Ausübung des Umgangsrechts.

Rechtsgrundlagen: §§ 28 Abs. 1 S. 2, 42 S. 1 Nr. 1 SGB XII und meines Erachtens auch im SGB II entsprechend anzuwenden.

- Nicht ausbildungsbedingter Unterkunft- und Heizungsbedarf einschließlich Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten in im Einzelfall angemessener tatsächlicher Höhe und mehr, falls eine Senkung nicht möglich oder zumutbar ist.

Rechtsgrundlagen: §§ 22, 28 Abs. 1 S. 2 SGB II und §§ 29, 42 S. 1 Nr. 2 SGB XII.

Einkommen und Vermögen werden insoweit berücksichtigt, als sie nicht geschützt sind (beim SGB II ist gemäß § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ein angemessenes Kraftfahrzeug geschützt, was bei der bisherigen BSHG-Hilfe zum Lebensunterhalt nicht der Fall war und oft zur Hilfeablehnung geführt hat) und auch nicht für den ausbildungstypischen Unterhaltsbedarf einzusetzen sind.

Tipp: Bei nicht ausbildungstypischem Unterhaltsbedarf sollten auf alle Fälle Zusatzleistungen beantragt werden. In den Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit fehlt eine Aufführung



dieses Bedarfs, weshalb bei Ablehnung versucht werden muss, ihn mit Rechtsmitteln zu erstreiten (gute Erfolgsaussichten). Nach inzwischen ergangenen negativen Beschlüssen des Sozialgerichts Oldenburg – z.B. 11.1.2005 – S45AS2/05ER – wird im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erwogen, den nicht ausbildungsgeprägten Unterhaltsbedarf in die Hinweise der Bundesagentur aufzunehmen. Solange er nicht gewährt wird, sollten Rechtsmittel auch gegen Gerichtsentscheidungen eingelegt werden.

### **Grundfrage 6: Wie steht es mit Wohngeld?**

Wohngeld war schon bisher für Studierende schwer zu bekommen, da davon ausgegangen worden ist, dass das BAföG den Unterkunftsbedarf abdeckt. Demzufolge gab es Wohngeld nur dann (was auch zukünftig gilt), wenn Studierende sich endgültig vom Elternhaushalt gelöst haben – d. h. dieser nicht mehr den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen darstellt, was z. B. solange vermutet wird, als sie von anderen im Haushalt lebenden Familienmitgliedern unterstützt werden (§ 4 Abs. 3 WoGG) – und sie nicht in einem Haushalt leben, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) dem Grunde nach zusteht, selbst wenn sie der Höhe nach keines bekommen (§ 41 Abs. 3 S. 1, 2 WoGG), oder anders ausgedrückt, wenn sie in einem Haushalt leben, in dem mindestens ein Familienmitglied keinen Anspruch auf BAföG oder BAB dem Grunde nach hat, z. B. ein Kind oder ein nicht BAföG/BAB-berechtigter Partner. Der Ausschluss vom BAföG „dem Grunde nach“ wird jedoch hier nicht so weitgehend gesehen wie bei den BSHG/SGB II-SGB XII-Unterhaltssicherungsleistungen (Grundfrage 4), wo bei jedem Studium eine Ausbildung dem Grunde nach als förderungsfähig angesehen wird. Vielmehr wird nicht vom Wohngeld ausgeschlossen wegen eines dem Grunde nach gegebenen Anspruchs auf BAföG-Leistungen,

- wer ohne zureichenden Grund die BAföG-Altersgrenze überschritten hat oder ohne wichtigen Grund das Studium abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt hat,
- wer eine weitere Ausbildung betreibt, ohne dass die besonderen Voraussetzungen für deren BAföG-Förderungen erfüllt sind,
- wer die BAföG-Förderungshöchstdauer ohne einen anerkannten Grund überschritten hat,
- wer wegen fehlender Nachweise keine BAföG-Förderung mehr erhalten kann.

In der Literatur (Ramsauer/Stallbaum/Sternal, Mein Recht auf BAföG, 4. Aufl. 2003, Rz. 931) wird darauf hingewiesen, dass einige Gerichte allerdings die Auffassung vertreten, die

Förderung müsse aus objektiven ausbildungsbezogenen Gründen ausgeschlossen sein, was allerdings nur mit der Einschränkung richtig sei, dass auch ein in der Person von Studierenden begründetes Scheitern darunter falle.

Selbst in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für den Wohngeldbezug vorgelegen haben, ist Wohngeld vielfach abgelehnt worden, weil seine Inanspruchnahme wegen zu geringem sonstigen Einkommen unter dem Sozialhilfebedarf als missbräuchlich angesehen wurde (§ 18 Nr. 6 WoGG). Das ist erst recht zu befürchten, wenn das Kindergeld nunmehr als Einkommen des Kindes gerechnet wird (siehe Grundfrage 7).

Mit dem Inkrafttreten des SGB II und SGB XII wird Wohngeld auch nicht mehr gewährt für Empfänger von Leistungen des Alg II/Sozialgelds (SGB II) und der Grundsicherung Alter Erwerbsminderung/Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) einschließlich zusammenlebender Partner und Kinder, wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 S. 2 WoGG).

Tipp: Wohngeld lohnt sich nur zu beantragen, wenn Studierende in einem Haushalt leben, zu denen mindestens eine nicht BAföG/BAB-berechtigte Person gehört und auch insoweit keine SGB II- oder SGB XII-Leistungen erfolgen, bei denen die Kosten der Unterkunft berücksichtigt sind. In diesem Fall (und im Zweifel) sollte ein Wohngeldantrag gestellt werden.

### **Grundfrage 7: Was ist bei Kindern von Studierenden?**

Kindern von Studierenden steht grundsätzlich ein eigener Sozialleistungsanspruch zu. Handelt es sich um Kinder einer erwerbsfähigen Studierenden, die mit ihr (und gegebenenfalls einem Partner) in einer Bedarfsgemeinschaft leben, so sind sie sozialgeldberechtigt. Bei solchen Kindern hat jedoch der Gesetzgeber zur Vermeidung von Kinderarmut einen vorrangigen Kinderzuschlag für Kinder bis 17 Jahren im Bundeskindergeldgesetz (§ 6 a) von höchstens 140 € und längstens 36 Monaten eingeführt, der aber voraussetzt, dass die Eltern(teile) ihren Bedarf aus ihrem Einkommen decken können und nur wegen der Kinder auf das SGB II angewiesen sind; über den Bedarf hinausgehendes Einkommen der Eltern und solches der Kinder wird – außer Kinder- und Wohngeld – auf den Kinderzuschlag angerechnet, der sich entsprechend mindert. Wird ein Kinderzuschlag geleistet – zuständig ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit –

steht die Familie unter Hinzurechnung von Kindergeld und Wohngeld – das dann bei der Wohngeldstelle extra beantragt werden muss – in der Regel besser da als mit dem Sozialgeld, bei dem er als Einkommen des Kindes anzurechnen ist (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB II).

Ebenso ist Kindergeld sowohl im Rahmen des SGB II (§ 11 Abs. 1 S. 3) als auch des SGB XII (§ 82 Abs. 1 S. 2) als Einkommen des jeweiligen Kindes anzurechnen, soweit es bei diesen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts benötigt wird. Das stellt eine Änderung der bisherigen Rechtslage dar, nach der es die kindergeldberechtigten Elternteile zur Deckung ihres Existenzminimums behalten konnten.

Es bleibt zu klären, inwieweit bei der Feststellung, ob die Eltern(teile) ihren Bedarf aus ihrem Einkommen decken können, penibel nach SGB II-Maßstäben geprüft wird – wofür der Gesetzeswortlaut (§ 6 a Abs. 4 S. 1, 2 BKGG) spricht – oder ob mehr nach dem Sinn und Zweck der Regelung bei Studierenden davon ausgegangen wird, dass ihr Lebensunterhaltsbedarf vom BAföG oder von vorrangigen Mitteln zu decken ist, so dass ein Kinderzuschlag ohne nähere Ermittlung des Elterneinkommens gezahlt wird.

Tipp: Erwerbsfähige Studierende, die nur wegen der Kinder in das SGB II hineinrutschen, sollten den Kinderzuschlag und Wohngeld – Kinder- und Erziehungsgeld in jedem Fall – beantragen und vorsichtshalber auch einen Antrag auf Sozialgeld stellen. Wenn sie sich im Endergebnis durch die eine oder andere Verfahrensweise beschwert fühlen, sollten sie Rechtsmittel einlegen. Nicht erwerbsfähige Studierende sollten Unterhaltssicherungsleistungen beim Sozialhilfeträger geltend machen.

### **Grundfrage 8: Welchen Stellenwert haben die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit?**

Die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit sind für deren Mitarbeiter verbindlich bei der Rechtsanwendung, nicht aber für die Mitarbeiter der kommunalen Träger, die jedoch eigene Dienstanweisungen erlassen können. Verstoßen Dienstanweisungen oder Hinweise gegen ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, sind darauf begründete Entscheidungen rechtswidrig. Dies kann jedoch erst im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ausgefochten werden. Wie beim BSHG ist auch beim SGB II/XII zu erwarten, dass eine Reihe von Dienstanweisungen gerichtlicher Prüfung nicht standhält.

### **Grundfrage 9: Wo sind Rechtsmittel einzulegen?**

Widerspruch gegen Bescheide sind schriftlich innerhalb eines Monats gemäß einer in ihnen enthaltenen Rechtsmittelbelehrung bei der angegebenen Stelle einzulegen.

Achtung: Zu Rechtsmitteln nach Fristablauf siehe Einzelfrage 15.

Gegen Widerspruchsbescheide ist ebenfalls schriftlich innerhalb eines Monats in BAföG-Sachen Klage vor den Verwaltungsgerichten, in SGB II/ SGB XII-Sachen vor den Sozialgerichten einzulegen. Näheres steht im Widerspruchsbescheid.

In Eilsachen kann – wenn ein Sozialleistungsträger eine dringende Leistung nicht sofort erbringt – auch ohne, dass ein Bescheid ergangen ist, einstweiliger Rechtsschutz beim Verwaltungs- oder Sozialgericht beantragt werden. Sobald ein Bescheid ergeht, muss jedoch gegen diesen Rechtsmittel in jedem Fall eingelegt werden, selbst wenn eine einstweilige Anordnung ergangen ist, weil diese lediglich vorläufigen Charakter hat.

### **Grundfrage 10: Wo kann ich mich informieren?**

Kompakte Information:

[http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2004/Studium\\_Ausbildung\\_und\\_SGB\\_II](http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2004/Studium_Ausbildung_und_SGB_II)

Textausgabe mit den einschlägigen Gesetzen: dtv 5767

Einführung zum SGB II und SGB XII und sonstige Sozialleistungen: Brühl/Sauer, Mein Recht auf Sozialleistungen, dtv 5243, 2005 (erschienen)

Kommentar zum SGB II: Münder, Hg., LPK-SGB II, 2005 (erschienen)

Kommentar zum SGB XII: Grube/Wahrendorf, Hg., SGB XII, 2005 (erschienen)

### **Einzelfrage 11: Was ist mit beurlaubten Studierenden?**

Beurlaubte Studierende (erst recht exmatrikulierte, was aber nicht notwendig ist) sind mit der bisherigen Rechtsprechung (BVerwG 25.8.1999 – 5B153.99 – FEVS 51, 151) nicht dem Grunde nach als BAföG-berechtigt anzusehen, so dass der Ausschluss der Unterhaltsleistung im SGB II (§ 7 Abs. 5 S. 1) und im SGB XII (§ 22 Abs. 1 S. 1) für sie nicht

gilt. Ihnen steht bei Erwerbsfähigkeit Arbeitslosengeld II, ihren in Bedarfsgemeinschaft mit ihnen zusammenlebenden minderjährigen Kindern Sozialgeld zu, wenn für diese kein Kinderzuschlag geleistet wird.

Tipp: Bei Ablehnung Widerspruch und einstweilige Anordnung bei Gericht beantragen.

### **Einzelfrage 12: Müssen erwerbsfähige Studierende mit Kindern dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen?**

Erwerbsfähige Personen müssen nicht arbeiten, wenn ihnen dies nicht zumutbar ist. Unzumutbarkeit liegt nach dem Gesetz (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB II) vor, solange die Erziehung von Kindern gefährdet ist, in jedem Fall, wenn ein Kind jünger als drei Jahre ist.

### **Einzelfrage 13: Bedeutet dauerhafte Erwerbsunfähigkeit, dass es kein Zurück mehr gibt?**

Nein, wenn sich die gesundheitlichen Verhältnisse so bessern, dass wieder täglich drei Stunden Arbeitsfähigkeit besteht, ist Erwerbsfähigkeit gegeben, so dass SGB II-Leistungen zu erfolgen haben.

### **Einzelfrage 14: Wie steht es mit Wohngemeinschaften?**

Beim Alg II/Sozialgeld (SGB II) wird Einkommen des Partners, das über dessen Bedarf hinausgeht, angerechnet, Einkommen von Verwandten/Verschwägerten (z. B. Geschwistern) nur, wenn es erheblich über deren Bedarf hinausgeht (Eigenbedarf: doppelter Regelbedarf und Anrechnung von 50 % des überschießenden Einkommens), Einkommen von sonstigen Wohngemeinschafts-Mitgliedern lediglich, wenn tatsächlich Leistungen erfolgen.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) wird vermutet, dass Wohngemeinschaftsmitglieder in einem gemeinsamen Haushalt aus einem Topf wirtschaften, so dass Einkommen finanzstarker Mitglieder angerechnet wird, soweit es erheblich über deren Bedarf liegt (wie vorheriger Absatz). Diese Vermutung gilt aber nicht bei Personen, die schwanger sind oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung ihres 6. Lebensjahres betreuen und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben, oder die behindert oder pflegebedürftig sind und von Wohngemeinschaftsmitgliedern betreut

werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zu dem Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung geschieht (§ 36 SGB XII). Bei sonstigen Personen kann die Vermutung durch eine eidesstattliche Versicherung widerlegt werden. Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) gilt eine solche Vermutung nicht, so dass es auf die tatsächlichen Verhältnisse ankommt.

**Einzelfrage 15: Können auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist (bei Erstbescheiden vor 1.1.2005: 31.1.2005) Rechtsmittel eingelegt werden?**

Das hängt davon ab, ob § 44 SGB X, der vorschreibt, dass ein unrichtiger Verwaltungsakt auch nach Unanfechtbarkeit (= Ablauf der Widerspruchsfrist) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen ist, auf das neue Recht anwendbar ist. Bezüglich der BSHG-Sozialhilfe hat das Bundesverwaltungsgericht (zuletzt 13.11.2003 – 5 C 26.02 – info also 2004, 261) eine Anwendung der Vorschrift abgelehnt, weil dies dem „Strukturprinzip“ der nur einen gegenwärtigen Bedarf abdeckenden Sozialhilfe „Keine Hilfe für die Vergangenheit“ zuwiderlaufe. Ob das auch nach neuem Recht gilt, ist insbesondere im Hinblick auf das SGB II – Alg II und Sozialgeld – fraglich, weil diese Leistungen wegen der Regelbewilligungsdauer von 6 Monaten (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB II) für einen längeren Zeitraum bewilligt werden. Deshalb vertritt die bisher erschienene Literatur (Armborst in LPK-SGB II Anhang Verfahren Rz 56 und info also 2004, 262, sowie Conradis in LPK – SGB II § 40 Rz 4) die Auffassung, dass § 44 SGB X in SGB II anwendbar ist. D.h. also: Auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist besteht wahrscheinlich die Möglichkeit, die Rücknahme eines rechtswidrigen Bestands bei (Ablehnung von) SGB II-Leistungen zu verlangen. Ob dies auch für SGB XII-Leistungen zutrifft, ist offen (das hängt davon ab, ob die jetzt dafür zuständige Sozialgerichtsbarkeit dem Bundesverwaltungsgericht folgt oder das Gesetz anwendet und nicht ein ominöses Strukturprinzip).

Weitere Einzelfragen nach Eingang beim DSW und Bearbeitung.

Februar 2005

Albrecht Brühl